

SATZUNG
der Stadt Kempen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 15. November 2001
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. März 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Kempen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EUR festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
3. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens sowie in Wohngeldangelegenheiten

ten;

4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1756) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14.12.1987, (BGBl. I S. 2614), beide in der jeweils geltenden Fassung.
5. besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitern der Stadt ergeben;
6. amtliche Beglaubigungen von Bewerbungsunterlagen Arbeitsloser und Jugendlicher.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW).

§ 5

Besondere bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 KAG NRW zu ersetzen. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW sowie nach der Hauptsatzung der Stadt Kempen.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und der besonderen baren Auslagen ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Ein förmlicher Gebührenbescheid wird nur auf besonderen Antrag erteilt.
- (3) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat Anspruch auf eine Quittung.
- (5) Bei schriftlicher Anforderung einer besonderen Leistung kann die Gebühr auch durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Erstattung

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten werden nach den Vorschriften des KAG NRW erstattet.

§ 12

Rechtsbehelf

Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

GEBÜHRENTARIF
zur Satzung der Stadt Kempen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 15. November 2001
in der Fassung der 2. Änderung vom 10. März 2020

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, je angefangene Seite	4,00
1.2	Abschriften und Auszüge in fremder Sprache, je angefangene Seite	8,00
1.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Kontenauszüge u.dgl., je angefangene 1/2 Stunde	12,00
1.4	Ablichtungen bis zum Format DIN A 4, je Seite bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	0,50 0,75
	Bei Farbkopien ist die doppelte Gebühr zu erheben.	
1.5	Abschriften und Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite	mind. höchst. 7,50 30,00
	Von der Erhebung der Gebühren unter Punkt 1.5 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
2.	Beglaubigungen	
	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	2,00
	Die Gebühr für Beglaubigungen wird zusätzlich zu der Gebühr erhoben, die nach der Tarifstelle 1 für Abschriften, Auszüge u. dgl. zu entrichten ist.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
3.	Bescheinigungen	
	Bescheinigungen nach §§ 127 ff Baugesetzbuch, nach § 8 Kommunalabgabengesetz oder sonstige Bescheinigungen	
3.1	zur Finanzierung von Bauvorhaben	5,00
3.2	zur Erstellung von Wertgutachten	20,00
3.3	zur Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	25,00
4.	Druckstücke und Vervielfältigungen	
	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen	
	ortsrechtlicher Vorschriften je Seite	0,50
	mindestens jedoch je Seite	1,00
5.	Erklärungen für das Grundbuch	
	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	16,00
	(Bei Grundstücken, die von der Stadt zum Bau von Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen oder steuerbegünstigten Wohnungsbaus oder im Rahmen der Wirtschaftsförderung veräußert sind, werden keine Gebühren erhoben).	
6.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen	
6.1	<u>Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach Art. 6 § 1 des Mietrechtsverbesserungsgesetzes</u>	
	je angefangene 10 qm zweckentfremdeten Wohnraum	5,00
	mindestens	20,00
	bei mehreren Wohnungen in einem Objekt höchstens	200,00
6.2	Pauschalen (gestaffelt nach Schwierigkeitsgrad) für häufig wiederho- lende Tätigkeiten, und zwar für	
6.2.1	die Erteilung von Freistellungsgenehmigungen	50,00 - 250,00
6.2.2	die Genehmigung von Bordsteinabsenkungen für Zufahrten	100,00 - 500,00
6.2.3	die Genehmigung des Anschlusses an den Kanal	200,00 - 1.000,00
6.2.4	die Erlaubnis zur Nutzung von städtischen Grundstücken für Baumaßnahmen Dritter analog zur Sondernutzungssatzung	
6.2.5	einer Aufbruchgenehmigung	50,00 - 500,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
6.3	<u>Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide</u> <u>Ausnahmebewilligungen</u> je angefangene 1/2 Stunde	25,00
7.	Feststellungen aus Akten	
7.1	Feststellungen aus Akten oder Konten je angefangene 1/2 Stunde	25,00
8.	Technische Leistungen	
8.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 1/2 Stunde	25,00
8.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
8.2.1	Büroarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	25,00
8.2.2	Außenarbeiten je angefangene Stunde	25,00
8.2.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	18,00
9.	Lichtpausen	
	Lichtpausen von Plänen u. dgl.	
	DIN A 2	16,00
	DIN A 1	20,00
	DIN A 0	24,50
	Weitere Ausfertigungen der vorstehenden Pausen jeweils die halbe Gebühr	
	Transparente Ausfertigungen der vorstehenden Pausen jeweils die doppelte Gebühr	
10.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50
11.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen von Bescheinigungen, Erklärungen, Abgabebescheiden, Zeugnissen, Quittungen, Kontoauszügen und dgl.	2,50
12.	Ausschreibungen bis 40 Seiten je Seite jede weitere Seite	0,25 0,15

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 10.03.2020

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister